

Geschäftsordnung von Dogsfunworld Pfinztal e.V.

Diese Geschäftsordnung ist ein ergänzender Teil der Satzung und regelt Details für den täglichen Betrieb im Verein Dogsfunworld Pfinztal e.V., die in der Satzung nicht spezifiziert sind. Die Satzung hat Vorrang, die Geschäftsordnung ist ausschließlich ergänzend und darf der Satzung nicht widersprechen. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Im Fall einer Änderung muss die Geschäftsordnung binnen zwei Wochen per Email an alle Mitglieder verteilt werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen die dem Sinn und Zweck der alten Regelung am nächsten kommt. Hierfür wird die Satzung und das BGB Vereinsrecht herangezogen.

Vereinszweck

Laut Satzung ist der Vereinszweck die Förderung des Hundesports. Durch diese Geschäftsordnung wird der Vereinszweck erweitert um die Sozialisierung von Hunden, die Förderung der Alltagstauglichkeit der Hunde und damit auch die Förderung des Ansehens von Hunden in der Öffentlichkeit. Ein besonderes Augenmerk wird dabei mit ganzheitlicher Arbeit auf die Kombination Mensch/Hund gelegt. Bei allen Tätigkeiten im Verein soll der Spaß an der Arbeit von Mensch und Tier im Vordergrund stehen.

Ämter

Zusätzlich zu den in der Satzung definierten Ämtern (1. und 2. Vorsitzender, Kassier und Sportwart) kann der Vorstand folgende Ämter besetzen:

- Beisitzer. Optional kann sich der Vorstand bis zu zwei Beisitzer benennen. Beisitzer nehmen regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil und sind dort nicht stimmberechtigt. Sollen Beisitzer im Vorstand eine Stimmberechtigung bekommen, so muss diese durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Platzwart. Ist der Platzwart nicht besetzt, so fällt diese Aufgabe dem Vorstand in Personalunion zu. Der Platzwart nimmt üblicherweise nicht an den Vorstandssitzungen teil, kann aber bei entsprechenden Agendapunkten oder auf Anfrage des Platzwartes selbst eingeladen werden. Dazu sind zwei Zustimmungen von Vorstandsmitgliedern nötig. Der Platzwart hat in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.
- Übungsleiter.
- Trainer

Beisitzer und Platzwart werden vom Vorstand ernannt und ggf. auch ohne Kündigungsfrist wieder aus dem Amt entlassen. Übungsleiter und Trainer werden vom Sportwart ernannt. Eine Aufhebung dieser Ämter ist jederzeit möglich, allerdings nur mit Vorstandsbeschluss.

Verantwortlichkeiten

Der **1. Vorsitzende** leitet den Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und führt die Aufsicht über die Tätigkeiten des gesamten Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen rechtsverbindlichen Schriftstücke.

Der **2. Vorsitzende** unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden. Ihm obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie dem 1. Vorsitzenden. Arbeitsteilung kann vereinbart werden.

Der **Kassier** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und zieht die Beiträge ein. Das Vereinsvermögen muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Er führt das Kassenbuch und muss bei einer Kassenprüfung sämtliche Belege vorlegen. Ab einer Höhe von 50,-€ müssen die Belege vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter anerkannt sein. Er führt auch die Mitgliederliste und bearbeitet Ein- und Austritte von Mitgliedern.

Der **Sportwart** organisiert und überwacht den gesamten Übungsbetrieb. Er entscheidet, wer als Übungsleiter im Verein anerkannt wird und welche Übungen der jeweilige Übungsleiter durchführen darf. Der Sportwart verantwortet die Umsetzung des Vereinszwecks mit einem Fokus auf das Tierschutzgesetz.

Der **Schriftführer** führt die Protokolle bei Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie sonstigen Besprechungen und unterschreibt diese (bei elektronischer Speicherung bedarf es keiner Unterschrift). Bei der nächsten Versammlung oder Sitzung wird das jeweilige Protokoll bekannt gegeben und nach der Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben bzw. durch einen elektronisch dokumentierten Akt bestätigt (z.B. Email an die Vereinsemailadresse).

Die Aufgaben von **Beisitzern** werden außerhalb dieser Geschäftsordnung individuell festgelegt und in den Sitzungsprotokollen vermerkt.

Alle Vorstandsmitglieder sind in besonderem Maße dazu aufgefordert, die Umsetzung des Vereinszweck zu unterstützen und mit gutem Beispiel voranzugehen. Insbesondere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, Verwendung von Starkzwangsmittel oder sonstige Verstöße gegen Satzung, Geschäftsordnung oder Platzordnung sind durch alle Vorstandsmitglieder zu unterbinden.

Der **Platzwart** hat das Vereinseigentum, das Vereinsgelände, die Ausbildungs- und Ausrüstungsgeräte usw. verantwortlich zu verwalten und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Er organisiert in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Arbeitseinsätze.

Übungsleiter leiten die Vereinsaktivitäten. Dazu gehört die komplette Organisation von Terminfindung (falls es sich nicht um einen Regeltermin handelt), Platzreservierung und Vorbereitung über Mitgliedereinladung und ggf. Begrenzung der Teilnehmeranzahl bis hin zur Auflösung der Aktivitäten am Ende. Während den Aktivitäten organisieren die Übungsleiter die entsprechenden Angebote und leiten Mitglieder an. Übungsleiter haben eine besondere Verantwortung bzgl. Satzung, Vereinsordnung und Vereinszweck. Die Übungsleiter repräsentieren den Verein gegenüber den einzelnen Mitgliedern und sind gehalten, die gegebenen Regelungen durchzusetzen. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten. Im Zweifelsfall steht ihnen das Hausrecht zu. Die Übungsleiter müssen teilnehmende Mitglieder in Übersichtslisten pro Übungseinheit erfassen.

Trainer sind fortgeschrittene Übungsleiter, die eine entsprechende Qualifikation (z.B. Trainerschein) nachweisen können.

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Entstehen durch die Ämter Kosten, kann der Verein diese ersetzen. Eine vorherige Anmeldung und Genehmigung ist dafür erforderlich.

Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden, wenn nicht anderweitig vorgeschrieben mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Befugnisse

Kleinste Ausgaben bis 10,-€ dürfen von den Vorstandsmitgliedern und dem Platzwart eigenverantwortlich beschlossen werden. Im Kassenbuch genügt die Ablage des Belegs ohne weitere Nachweise.

Ausgaben über 10,-€ und bis 50,-€ können von zwei Vorstandsmitgliedern informell entschieden werden. Diese Entscheidung ist dem Kassier mitzuteilen. Im Kassenbuch ist der Beleg abzulegen mit dem schriftlichen Hinweis, wer diese Zahlung wann genehmigt hat.

Ausgaben über 50,-€ und bis 200,-€ können von zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen werden, von denen mindestens einer der 1. oder der 2. Vorsitzende ist. Die Entscheidung ist dem Vorstand mitzuteilen (per Email oder Whatsapp). Im Kassenbuch ist der Beleg abzulegen mit dem schriftlichen Hinweis, wer diese Zahlung wann genehmigt hat und mit Unterschrift vom 1. oder 2. Vorsitzenden.

Ausgaben über 200,-€ müssen in einer Vorstandssitzung beschlossen werden und im Protokoll dieser Sitzung festgehalten werden. Im Kassenbuch ist der Beleg abzulegen mit einer Kopie des Sitzungsprotokolls. Der Beleg ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Ausgaben über 1000,-€ müssen mindestens eine Woche im Voraus per Rundmail an alle Mitglieder kommuniziert werden. Sind mindestens drei Mitglieder dagegen, so muss zur Genehmigung der Ausgaben eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Änderung dieses Absatzes bedarf einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zusammengehörige Ausgaben sind immer als Ganzes zu genehmigen. Es ist insbesondere nicht zulässig, Ausgaben aufzuteilen, um in eine geringere Freigabenklasse zu kommen.

Generell können Genehmigungen auf einen Maximalbetrag festgelegt werden, wobei die tatsächliche Ausgabe diesen Maximalbetrag nicht übersteigen darf.

Der Kassier hat im Onlinebanking die Freigabe zu eigenständigen Überweisungen von maximal 500,- pro Tag und zu anderen Finanztransaktionen wie z.B. Lastschrifteinzüge. Jegliche durchgeführte Transaktion muss allerdings durch die entsprechenden vereinsinternen Regelungen legitimiert sein.

Politische, religiöse und diskriminierende Äußerungen sind im Zusammenhang mit dem Verein (Social Media, Sitzungen, Übungsstunden und anderen Vereinsaktivitäten) zu unterlassen. Der Vorstand ermahnt die Mitglieder bei Zuwiderhandlung. Im wiederholten Fall ist der Vorstand dazu aufgerufen die Interessen des Vereins durchzusetzen.

Angebote und Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins laut Satzung und Geschäftsordnung in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Teilnahme dem Alter und der körperlichen Verfassung von Mensch und Hund entspricht. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins evtl. auch gegen Gebühr teilzunehmen und gegebenenfalls aktiv mitzuwirken.

Die Anzahl der Übungsstunden sind nicht festgelegt. Die Übungsleiter bemühen sich um ein regelmäßiges Angebot. Bei Ausfall oder begrenzter Teilnahmemöglichkeit von einzelnen Stunden besteht kein Ersatzanspruch.

Platzsperrungen

Das Vereinsgelände kann vom Vorstand oder vom Platzwart gesperrt werden. Sperrungen erfordern einen triftigen Grund, können bei Gefährdung zwar ab sofort verhängt werden, müssen aber umgehend von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden. Gründe für Platzsperrungen können sein:

- Gefährdung von Mensch und Tier durch Umwelteinflüsse (Sturm, Hagel,)
- Gefährdung von Mensch und/oder Tier durch infektiöse Krankheiten
- Massive Gefährdung der Vereinsgeländes, z.B. bei Neueinsaat von Rasen

Mitgliedschaft

Im Fall des Todes eines Hundes wird dieser automatisch zum Jahresende aus der Mitgliedschaft gestrichen. Mitglieder ohne Hunde werden automatisch auf „passiv“ umgestellt.

Beiträge

Passive Mitglieder zahlen 25,-€ pro Person.

Aktive Mitglieder zahlen 50,-€ pro Person. Aktive Mitglieder können die Mitgliedschaft aufstocken:

- 45,-€ Partner (Beziehung mit gleicher Adresse)
- 25,-€ Alle eigenen Kinder unter 18 Jahren
- 50,-€ Der erste Hund
- 35,-€ Für jeden weiteren Hund

Schwerbehinderte Mitglieder sind gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (GdB mind. 50%) mit allen Hunden beitragsfrei. Partner und Kinder sind davon ausgenommen.

Ein Welpenkurs kostet pauschal 100,-€ und gilt ab Übergabe (i.d.R. frühestens mit 8 Wochen) bis zum Ende des siebten Lebensmonats. Teilnehmer des Welpenkurses müssen keine Mitglieder sein, haben aber in weiten Teilen die normalen Rechte von Mitgliedern, insbesondere sind sie über eine Vereinsversicherung versichert. Welpenkursteilnehmer ohne Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht bei Versammlungen und sind dort nur mit Genehmigung der Mitgliedschaft als Gäste zugelassen.

Generell sind wir ein gemeinnütziger Verein und leben von den Mitgliedern. Daher müssen abgesehen von den Welpenstunden alle Teilnehmer Mitglieder sein. In begründeten Einzelfällen können für Hunde die absehbar nur temporär auf den Platz kommen können auch Ausnahmen gemacht werden in Form von Monatsmitgliedschaften für 15,-€ pro Monat. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Wohnortwechsel ansteht oder der Hund in einem Pflegeplatz untergebracht ist und zeitnah vermittelt werden soll. Solche Ausnahmen sind immer Einzelfallentscheidungen des Vorstands.

Arbeitsstunden

Im Jahr sind von jedem erwachsenen aktiven Mitglied 5 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden müssen die Mitglieder zum Jahresende 10,-€ pro Arbeitsstunde an den Verein zahlen. Jugendliche und passive Mitglieder sind zwar von Arbeitsstunden befreit, können aber trotzdem daran teilnehmen.

Arbeitsstunden können im Rahmen von Arbeitseinsätzen erbracht werden. Diese Arbeitseinsätze werden elektronisch angekündigt. Alternativ können Arbeitsstunden auch nach Absprache mit Platzwart oder Vorstand außerhalb von Arbeitseinsätzen erbracht werden.

Geleistete Arbeitsstunden werden vom Platzwart oder von einem Vorstandsmitglied bestätigt und binnen einer Woche in einer formlosen Email an das Mitglied und an die Vereinsemailadresse geschickt und in einer zentralen Liste erfasst. Bei Unklarheiten dient die versende Email als Quittung für die geleisteten Stunden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Vorstand, als Platzwart, Schriftführer, Beisitzer, Übungsleiter, Trainer oder in anderen Funktionen können nicht auf Arbeitsstunden angerechnet werden.

Schwerbehinderte Mitglieder sind gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (GdB mind. 50%) von den Arbeitsstunden befreit.

Gäste und Freunde

Gäste sind im Verein herzlich willkommen. Dabei wird unterschieden in

Freunde sind z.B. Partner, Familienmitglieder oder Freunde von Mitgliedern, die zeitweise mit den Mitgliedern und/oder mit deren Hunden den Verein aufsuchen. Freunde werden im täglichen Übungsbetrieb wie Mitglieder behandelt und genießen die dafür nötigen Rechte wie z.B. Versicherungsschutz.

Gäste sind Menschen mit eigenen Hunden, die keinem Mitglied zugeordnet sind. Diese sind herzlich willkommen, um sich ein Bild des Vereins zu machen. Nach einem Richtwert von zwei bis vier Wochen oder nach spätestens fünf Besuchen müssen die Gäste zum Mitglied werden. Eine mittel- bis langfristige Teilnahme am Vereinsleben oder am Übungsbetrieb ist für Gäste (im Gegensatz zu Freunden) nicht zulässig.

Gasthunde und Betreuungshunde

- Hunde, die von Mitgliedern einigermaßen regelmäßig mitgebracht werden, sind als **Mitgliedshunde** anzumelden
- Hunde, die aufgrund von Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen in der Regel nicht auf den Platz mitkommen und nur in Ausnahmefällen von Mitgliedern mitgebracht werden, gelten als **Gasthunde**. Gasthunde sind auch solche, die bei einem Mitglied temporär zu Besuch sind und auf den Platz mitgebracht werden. Für Gasthunde sind 2.- Euro pro Besuchstag zu zahlen.
- Hunde, die bei Übungsleitern in temporärer Hundebetreuung sind, also insbesondere nicht dauerhaft bei dem Übungsleiter leben, sind **Betreuungshunde** und können ausnahmsweise (Richtwert bis ca. 20x pro Jahr) kostenfrei mitgebracht werden.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder, die regelmäßig am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen in eine aktive Mitgliedschaft wechseln. Wenn passive Mitglieder ausnahmsweise (max. 10x pro Jahr) am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen sie Gastgebühren für die teilnehmenden Hunde entrichten.

Versammlungen / Sitzungen

Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Gäste sind auf Antrag zugelassen, wenn dies durch die Mitglieder beschlossen wird. Die Vorstandssitzungen sind nicht vereinsöffentlich.

Die Versammlungen/Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (vertretungsweise 2. Vorsitzenden), im weiteren VL genannt, eröffnet, nach parlamentarischen Gesichtspunkten geleitet und geschlossen.
Sollte die ordnungsgemäße Durchführung einer Versammlung/Sitzung gefährdet sein, kann der VL

- einem Redner das Wort entziehen
- die Redezeit beschränken
- Teilnehmer ausschließen
- Unterbrechung bzw. Abbruch anordnen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich des Hausrechtes zu.

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht auf Worterteilung. Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen, die Worterteilung durch den VL in der Reihenfolge der Meldungen.

Wahlen

Für jedes durch eine Wahl zu besetzende Amt können durch die Stimmberechtigten Vorschläge gemacht werden. Vor der Wahl hat der VL zu klären, ob die Vorgeschlagenen das Amt im Falle einer Wahl annehmen. Wird die Annahme vom Stimmergebnis abhängig gemacht, wird der Kandidat nicht zugelassen.

Jede Stimme kann für einen der Kandidaten abgegeben werden. Stimmen, die nicht eindeutig einem Kandidaten zuzuordnen sind gelten als ungültige Stimmen. Es ist zulässig, auf das Stimmrecht zu verzichten (Enthaltung)

Abwesende können nur gewählt werden, wenn dem VL das schriftliche Einverständnis des Kandidaten vorliegt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wird keine absolute Mehrheit erreicht, wird ein weiterer Wahlvorgang vorgenommen, in dem die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit wird eine dritte Stichwahl durchgeführt. Ist auch bei dieser Wahl keine Mehrheit zu erreichen, kann der Versammlungsleiter weitere Wahlen ansetzen oder den Ausgang der Wahl selbst entscheiden.

Protokolle

Über den Ablauf von Versammlungen und Sitzungen hat der Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit ein Vorstandsmitglied unparteiische Protokolle zu erstellen. Aus diesen hat hervorzugehen:

- Ort, Datum und Zeit der Versammlung
- Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Gegenstände der Beratung
- Beschlüsse in deren Wortlaut

Die Berichte der Funktionsträger sind ggf. dem Protokoll hinzuzufügen.

Erheben von personenbezogenen Daten

Die Erfassung und Pflege sämtlicher relevanten Daten erfolgt durch den Vorstand. Relevante, personenbezogene Daten sind nicht nur aber insbesondere:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Mitgliedes
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail
- Bankdaten
- Eintrittsdatum
- Einverständniserklärung der Daten an den Verband / Verbände
- Einverständniserklärung zur Nutzung / Veröffentlichung von Lichtbildern - Daten des Hundes

Widerspricht ein Mitglied der Datenerhebung und Weitergabe, kann der Verband keinen Mitgliedsausweis und Leistungsurkunde erstellen. Eine Aufnahme in den aktiven Bereich des Vereins ist somit ausgeschlossen.

Der Kassier hat in Abstimmung mit dem Vorstand die Mitgliederstatistik zu führen. Sie gilt als Bemessungsgrundlage für Einnahmen und Ausgaben u. a. an den Verband.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein und deren Organe. Nach Ablauf von 2 Jahren löscht der Verein die personenbezogenen Daten.

Desweiteren gelten die Datenschutzerklärungen aus der Satzung und den unterschriebenen Mitgliedsanträgen.

Abschließendes

Die Geschäftsordnung wurde aus Verständnisgründen in der maskulinen Form verfasst. Selbstverständlich gilt diese und jede andere Ordnung geschlechtsneutral.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 02.02.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.